

**Gemeinde Hög-Ehrsberg**  
**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung – KTS) vom 08.12.2014**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. V. mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 15.11.2021 folgende Satzung beschlossen:

**ARTIKEL 1**

**§ 3 erhält folgende Fassung:**

**§ 3 Maßstab und Satz der Kurtaxe**

(1) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag ganzjährig

- |     |                                  |        |
|-----|----------------------------------|--------|
| (a) | für Personen von 6 bis 16 Jahren | 1,00 € |
| (b) | für Personen über 16 Jahren      | 2,00 € |

(2) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.

(3) Kurtaxepflichtige Einwohner der Gemeinde nach § 2 Abs. 2 haben, unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des Aufenthalts, eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten. Diese beträgt je Person 50,00 €.

(4) Die Kurtaxe beträgt für die im Gemeindegebiet aufgestellten Wohnwagen bei Anmietung eines Stellplatzes

Für ein Jahr	50,00 € pauschal
Für ein halbes Jahr (Sommer- oder Winterhalbjahr)	25,00 € pauschal
Für einen Monat	6,00 € pauschal.

**ARTIKEL 2**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Hög-Ehrsberg, den 16.11.2021

Schmidt, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.